

## **Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 24. März 2021 (GVBl. S.186) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Als publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen, auf denen der Konsum von Alkohol gantzätig untersagt ist, wird für den Bereich der Stadt Limburg a.d. Lahn bestimmt:
  - Alte Schiede, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße;
  - Bahnhofstraße;
  - Bahnhofsvorplatz mit Zentraler Omnibusbahnhof West;
  - Böhmergasse;
  - Europaplatz;
  - Fischmarkt;
  - Fleischgasse, von Plötze bis Kornmarkt;
  - Holzheimer Straße – Zentraler Omnibusbahnhof Süd;
  - Konrad-Kurzbold-Straße, von Grabenstraße bis Brückengasse;
  - Kornmarkt;
  - Bischofsplatz;
  - Neumarkt;
  - Plötze;
  - Schießgraben, von Plötze bis Durchgang Grabenstraße;
  - Serenadenhof;
  - Werner-Senger-Straße, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße;
  - Platz (Halbinsel) an der Obermühle unterhalb des Doms.
2. An den in Ziffer 1. benannten Örtlichkeiten und auf den dort benannten Flächen ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Vor-Ort-Verzehr auf den in Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten und Flächen untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 18. April 2021.

## **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 wurde bereits ein Alkoholverbot für bestimmte Plätze und Flächen im Landkreis bestimmt. Mit Verfügungen vom 12. Februar 2021 und 5. März 2021 erfolgten Verlängerungen bzw. Ergänzungen. Nach Zeitablauf wird eine weitere Verlängerung und Änderung erforderlich, wobei aus Gründen der Klarheit der Tenor neu gefasst und bekannt gemacht wird. Für den Bereich der Gemeinde Elz wird eine Regelungsnotwendigkeit zurzeit nicht mehr gesehen.

Maßgeblich sind zunächst die in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 bereits genannten Aspekte, die im Folgenden erneut erläutert werden, wobei auf aktuelle Entwicklungen eingegangen wird.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der 25. Verordnung des Landes Hessen zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurde in der Begründung speziell zur Änderung des § 1 CoKoBeV erläutert:

*„Der Konsum von Alkohol auf publikumswirksamen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5)). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen*

*Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt.*

*Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.“*

Diese Gesichtspunkte besitzen trotz zwischenzeitlicher Aktualisierung der CoKoBeV weiterhin Gültigkeit.

In der Begründung der 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04. März 2021 wird ausgeführt:

*„Weiterhin Sorgen bereiten Erkenntnisse über Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen und für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Virusvarianten, die infektiöser sind als der ursprüngliche Typ des SARS-CoV-2-Virus, breiten sich besonders schnell aus. Der Anteil etwa der Virusvariante B.1.1.7 an den Infektionen in Deutschland steigt schnell an. Ein Zusammenhang mit der jedenfalls nicht zurückgehenden Zahl der Neuinfektionen scheint zu bestehen. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen SARS-CoV-2-Varianten sind. Damit können erhebliche zusätzliche Anstrengungen verbunden sein, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Vorsicht ist also geboten beim Hochfahren des öffentlichen Lebens. Nur so kann auch gewährleistet bleiben, dass die bislang erreichten Erfolge in der Bekämpfung der Pandemie nicht verspielt werden. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert daher ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung entsprechender Varianten mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnten.“*

Mit der 28. Verordnung wurden vorsichtige Öffnungsschritte verbunden. Die Entwicklung, die danach eintrat, ist aber negativ. Im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 wird festgehalten:

*„Nach deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Januar und Februar zeigt die aktuelle Entwicklung – insbesondere aufgrund der hohen Verbreitung von Covid-19-Variante B.1.1.7 – wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Das bedeutet, dass ohne Maßnahmen, die den Anstieg der Neuinfektionen begrenzen, bereits im April eine Überlastung des Gesundheitswesens wahrscheinlich ist. Denn auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung geimpft werden konnte, trägt die -nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen- deutlich höhere Sterblichkeit der in Deutschland nun führenden Mutante B.1.1.7 und die Tatsache, dass jüngere Patienten generell eine längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, dazu bei, dass in der aktuellen Situation die Belastungsgrenze des*

*Gesundheitssystems zwar nicht mehr bei der gleichen Inzidenzen wie bisher, aber bei exponentiellem Wachstum auch zeitlich nicht sehr viel später erreicht wird, als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.“*

In der 30. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 wird ausgeführt:

*„Nachdem es zunächst zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen war, steigen die Fallzahlen seit einigen Tagen wieder ganz erheblich an. Die Mehrheit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit erneut Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, zwei Landkreise haben bereits die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen deutlich unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 118,4 (Stand: 24. März 2021).*

*Auch die aus dem Rückgang der Fallzahlen zu Beginn des Jahres resultierenden niedrigeren Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten setzt sich nun nicht weiter fort. Im Gegenteil, auch in diesen beiden Bereichen steigen die Zahlen erneut wieder an.*

*Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind nicht weiter zurückgegangen und verharren derzeit auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.*

*Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen auf einem sehr hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.*

*Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen.“*

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist festzustellen, dass die Inzidenzwerte gegenwärtig ansteigen und der Wert am 24. März 2021 bei 138,7 lag.

Daher bedarf es weiterhin der festgesetzten Maßnahme. Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird, wie angesprochen, durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

Geregelt wird in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als mögliche notwendige Schutzmaßnahme ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Der öffentliche Raum hat auch im Hinblick auf die für die Besucher zurzeit geschlossenen Gaststätten Anziehungskraft. Personengruppen finden sich zum gemeinsamen Aufenthalt oder zum Feiern häufiger zusammen. Dem gilt es entgegenzutreten. Die angestrebte Unterbindung von Menschenansammlungen trägt dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Ansammlungen von Personen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Der Gesetzgeber hat die Beschränkung von Ansammlungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deshalb beispielhaft als geeignete Schutzmaßnahme herausgehoben. Der Gesetzgeber (vgl. BT. Drucks. 19/23944, S. 33f) hat insoweit zu § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG ausgeführt:

*„Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit.“*

Ein entsprechendes Verbot ist in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV für publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen bereits enthalten, die erfassten Plätze und Einrichtungen sind aber durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Eine entsprechende Konkretisierung erfolgte bereits mit der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021. Dabei wurden die Beobachtungen und Feststellungen der Stadt Limburg berücksichtigt, die das problematische Verhalten von Besuchern der genannten Plätze und Flächen beschrieb. Aufgrund kontinuierlicher Kontrollen hat die Stadt einen guten Überblick bezüglich dieser Örtlichkeiten. Auf fraglichen Flächen hat demnach erneut ein Verzehr von alkoholischen Getränken eingesetzt, so wie er vor der 2. Corona-Welle festzustellen war. Auch der „Außer-Haus-Verkauf“ hat auf diesen Flächen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt, weshalb entsprechend zu reagieren ist. Die genannten Plätze und Flächen sind aufgrund der gemachten Beobachtungen publikumsträchtig.

Die Stadt Limburg hat später darauf hingewiesen, dass sich eine „gewisse Szene“ auf den Bischofsplatz verlagert habe, was bei entsprechende Kontrollen durch den

Ordnungsdienst bestätigt worden sei, weshalb auch dieser Platz nun zusätzlich aufgenommen wird. Entsprechendes gilt für den Platz (Halbinsel) im Bereich der Obermühle unterhalb des Doms.

Was die Gemeinde Elz angeht, wurde von dort aus mitgeteilt, dass es keiner Bestimmung entsprechender Plätze und Einrichtungen mehr bedarf.

Letztlich folgt die Notwendigkeit, ein Verbot des Alkoholkonsums sowie der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr an den fraglichen Flächen und Plätzen zu verfügen, aus dem Umstand, dass der Verordnungsgeber das früher einmal bestehende Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum in dieser Form nicht aufrechterhalten hat, sondern eine Konkretisierung entsprechender Flächen, Plätze und Einrichtungen fordert.

Die erfolgte Konkretisierung trägt dem vom Verordnungsgeber genannten Aspekt Rechnung, dass den zuständigen Behörden in örtlicher Hinsicht eine entsprechende Entscheidungsprärogative zukommt.

Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und Einrichtungen ist aufgrund der vom Verordnungsgeber genannten Gesichtspunkte, deren Bewertung geteilt wird, problematisch.

Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Limburg-Weilburg verbreitet, die Inzidenzwerte sind weiterhin sehr hoch und dieser negativen Entwicklung muss begegnet werden. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Limburg-Weilburg zeugt von einem dynamischen Infektionsverlauf. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem oder mehreren konkreten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Auch Treffen von Privatpersonen im öffentlichen Bereich ist daher weiterhin ein hoher Stellenwert beizulegen.

Die Infektionsketten sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Regelungen, die sich etwa auf bestimmte Einrichtungen beschränken würden, können daher nicht als ausreichend erachtet werden.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 bzw. die der entsprechenden Verlängerungen, Ergänzungen und Neufassung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen sowie vulnerable Personengruppen zu schützen.

Im Landkreis Limburg-Weilburg liegen die Inzidenzwerte über den in § 28a IfSG genannten Werten. Die Entwicklung hat bislang nicht den erwünschten Erfolg gebracht, sondern negative Veränderungen sind eingetreten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50

Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Daher ist im Landkreis an bereits bestehenden Maßnahmen festzuhalten. Den für die betroffenen Flächen und Plätze festgestellten negativen Entwicklungen ist entgegenzutreten, von einer in § 28a IfSG genannten Schutzmaßnahme Gebrauch zu machen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind zugleich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich nach alledem dazu veranlasst, unter Einbeziehung des Eskalationskonzepts und nach Ausübung des zustehenden Ermessens die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Um der beschriebenen Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

#### Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 26. März 2021



Michael Köberle  
(Landrat)